

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-601.392/0002-V/5/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG DR GERALD EBERHARD
FRAU LL M MAG NATALIE FERCHER¹
PERS. E-MAIL • GERALD.EBERHARD@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202316
IHR ZEICHEN • BMJ-S641.009/0002-IV 1/2012

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Bewährungshilfegesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist (drei Wochen) wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten

¹ Aus datenschutzrechtlicher Sicht.

Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes):

Zu Z. 9 (§. 102b):

1. Durch die Ermittlung und Speicherung personenbezogener Daten im Rahmen der Videoüberwachung wird in das Geheimhaltungsrecht gemäß § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, eingegriffen. § 1 Abs. 2 DSG 2000 sieht vor, dass Eingriffe in das Geheimhaltungsrecht gemäß § 1 Abs. 1 leg. cit. durch Behörden nur auf Grund von Gesetzen erfolgen dürfen, die zu in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Zwecken notwendig sind, wobei die Verwendung besonders schutzwürdiger Daten nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorgesehen werden darf und gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen Betroffener festgelegt werden müssen. Darüber hinaus dürfen zulässige Eingriffe nur in der jeweils gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Die vorgeschlagene Videoüberwachung durch Bild- und auch Tonaufzeichnungsgeräte steht nicht nur – wie in den Erläuterungen eingeräumt wird – in einem Spannungsverhältnis zum Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 1 DSG 2000, sondern auch zum Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK.

Der EGMR und die (jüngere) Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes lassen keinen Zweifel daran, dass es sich bei eingreifenden Maßnahmen gegenüber Personen, die in einem besonderen Rechtsverhältnis zum Staat stehen, um einen Grundrechtseingriff handelt, der gesetzlich vorgesehen, notwendig, verhältnismäßig und auch sonst sachlich gerechtfertigt sein muss (zB VfSlg. 15.575/1999, 15.614/1999; EGMR 1.7.1997, Kalac, RJD 1997-IV, 1209; 24.2.1998, Larissis ua, JBl 1998, 574 f; *Hengstschläger/Leeb*, Grundrechte, 2012, Rz. 1/43; *Öhlinger/Eberhard*,

Verfassungsrecht, 9. Auflage, 2012, Rz. 704). So ist etwa das Öffnen und Lesen der Korrespondenz eines Häftlings mit seinem Anwalt ohne konkrete Verdachtsmomente im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht gerechtfertigt (VfSlg. 13.630/1993; EGMR 25.3.1992, Campbell, ÖJZ 1992, 595 ff). Auch die Überwachung des Briefverkehrs zwischen einem schwer erkrankten Gefangenen und einem medizinischen Spezialisten sah der EGMR als Verletzung des Art. 8 EMRK an (EGMR 2.6.2009, Szuluk, Nr. 36936/05, Z. 53).

2. Der mit Ermittlung und Speicherung personenbezogener Daten im Rahmen der Videoüberwachung verbundene Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens von Untersuchungs- und Strafgefangenen (aber auch von Besuchern und Passanten sowie Strafvollzugsbediensteten) verletzt die genannten Grundrechte wegen Unverhältnismäßigkeit und Unsachlichkeit.

2.1. Wie sich aus dem Wortlaut und den Erläuterungen ergibt, zielt § 102b auf die Sicherung der Abschließung von Strafgefangenen von der Außenwelt und die Sicherung der Ordnung in der Anstalt, insbesondere die Hintanhaltung der Begehung strafbarer Handlungen durch Strafgefangene sowie der Begehung strafbarer Handlungen an Strafgefangenen, ab.

Es ist jedoch zweifelhaft, ob die vorgeschlagene Videoüberwachung zur Erreichung dieser im öffentlichen Interesse gelegenen Zielsetzungen überhaupt geeignet ist. Zumindest geht aus den Erläuterungen nicht hervor, inwiefern der präventive Einsatz von Videoüberwachungsanlagen geeignet ist, die Begehung strafbarer Handlungen zu verhindern.

Von der in den Erläuterungen ausdrücklich genannten Verhinderung von Fluchtversuchen (die von Seiten der Insassen lediglich Ordnungswidrigkeiten darstellen; vgl. § 107 Abs. 1 Z 1 StVG) abgesehen, ist auch nicht erkennbar, auf welche Art strafbarer Handlungen die Regelung überhaupt abzielt (zB Suchtgifthandel, Übergriffe durch Mithäftlinge, Übergriffe durch Vollzugspersonal, Sachbeschädigung in Zellen).

Zu beachten wäre dabei auch, dass eine lückenlose Videoüberwachung von Strafgefangenen in der Praxis nicht durchführbar wäre, da insbesondere Freigänge, Wirtschaftsbetriebe in- und außerhalb der Anstalt sowie sonstige Kontakte zu anstaltsfremden Personen auch weiterhin zur Begehung strafbarer Handlungen

durch Strafgefangene genutzt werden könnten. Eine derartige Überwachung hätte daher wohl primär eine Verlagerung strafbarer Handlungen zur Folge.

2.2. Die vorgeschlagene, permanente und flächendeckende Videoüberwachung in Strafvollzugsanstalten ist zur Zielerreichung jedenfalls nicht erforderlich und nicht verhältnismäßig.

2.2.1. Es stünden gelindere geeignete Mittel zur Zielerreichung zur Verfügung. Als Mittel zur Verhinderung von Straftaten ist die – in den Erläuterungen auch angeführte – Echtzeitüberwachung, die den jederzeitigen Eingriff durch einen beobachtenden Vollzugsbediensteten erlaubt, jedenfalls besser geeignet als eine Videoaufzeichnung, die zur Abschreckung eingesetzt wird und lediglich zur nachträglichen Aufklärung strafbarer Handlungen beitragen kann. Letzteres setzt nämlich voraus, dass deren Begehung den Strafvollzugsorganen überhaupt zur Kenntnis gelangt (was bei Delikten wie Suchtgifthandel in der Regel voraussetzt, dass die Aufzeichnungen entweder in Echtzeit oder nachträglich vom Strafvollzugspersonal durchgesehen werden). Das Argument der personellen Einsparungen geht daher ins Leere. Auch insoweit die Videoüberwachung gefährdete Strafgefangene vor Übergriffen schützen soll, wäre eine Echtzeitüberwachung offenkundig das geeignetere Instrument; dies gilt auch für weitere denkbare Überwachungszwecke wie zB eine Überwachung von selbstmordgefährdeten Insassen.

Aus diesem Grund sollte überlegt werden, wenn überhaupt, nur das gelindere Mittel der Echtzeitüberwachung vorzusehen und Videoaufzeichnungen allenfalls ad hoc zu erlauben, wenn ein beobachtender Strafvollzugsbediensteter eine (allenfalls unmittelbar bevorstehende) Begehung strafbarer Handlungen am Monitor wahrnimmt (vgl. in diesem Zusammenhang auch § 54 Abs. 4 Z 2 SPG).

2.2.2. Die vorgeschlagene Videoüberwachung ist aber auch deshalb unverhältnismäßig, da § 102b Abs. 1 nach seinem Wortlaut die Videoüberwachung uneingeschränkt in sämtlichen Räumlichkeiten der Strafanstalt (in denen sich Strafgefangene aufhalten) erlaubt, ohne zwischen öffentlichen Gemeinschaftsbereichen, persönlichen Lebensbereichen (insbesondere Zellen) sowie höchstpersönlichen Bereichen (zB Sanitärbereiche, Arztzimmer, sog. „Kuschelzelle“, etc.) zu differenzieren.

Je nachdem, in welchen Bereichen die Überwachung eingesetzt wird, greift die Videoüberwachung jedoch unterschiedlich intensiv in das Geheimhaltungsrecht und

das Recht auf Achtung des Privatlebens der Betroffenen ein: In Gemeinschaftsräumen, in denen das Verhalten der Betroffenen ohnehin auch von anderen Insassen bzw. anwesenden Strafvollzugsorganen wahrgenommen wird, ist die Eingriffsintensität geringer zu bewerten als in Bereichen, in denen sich Insassen ansonsten unbeobachtet und alleine aufhalten (Wohnbereich, Zelle). Am intensivsten stellen sich Eingriffe naturgemäß in Räumlichkeiten wie Sanitäreinrichtungen dar, die der höchstpersönlichen Intimsphäre zuzurechnen sind.

Eine präventive Videoüberwachung letztgenannter Bereiche wäre jedenfalls unverhältnismäßig. Dies gilt wohl auch für sonstige Räumlichkeiten, in denen die Aufzeichnung sensibler personenbezogener Daten iSd § 4 Z 2 DSGVO – insbesondere Gesundheitsdaten oder Informationen über die religiöse Überzeugung – zu erwarten ist (zB Arztzimmer, Gebetsräume) sowie – unabhängig vom Ort – für die Überwachung privilegierter Situationen, insbesondere für Gespräche zwischen Strafgefangenen und Anwälten, Psychiatern oder Geistlichen.

Auch eine Überwachung jener Bereiche, in denen sich Insassen in der Regel allein aufhalten, kann ausschließlich unter Hinzutreten besonderer Umstände (akute Selbst- oder Fremdgefährdung, usw.) im Einzelfall sowie für einen begrenzten Zeitraum als verhältnismäßig erachtet werden. Die bloße Möglichkeit der Begehung von Ordnungswidrigkeiten vermag eine Überwachung privater Bereiche, in denen sich Insassen aufhalten, jedenfalls nicht zu rechtfertigen.

Höchstpersönliche Bereiche und Bereiche, in denen regelmäßig sensible Daten oder privilegierte Situationen aufgezeichnet würden, wären von der Videoüberwachung auszunehmen. Für die übrigen Bereiche wären zusätzliche Voraussetzungen, insbesondere das Vorliegen von besonderen Umständen, die eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Begehung strafbarer Handlungen begründen (vgl. zB § 54 Abs. 7 SPG), gesetzlich festzulegen. In persönlichen Lebensbereichen (Zellen) müssen jedenfalls in der Person des jeweils Betroffenen gelegene Gründe hinzukommen, um eine Videoüberwachung zeitlich beschränkt zu rechtfertigen. In Gemeinschaftsbereichen wären grundsätzlich auch externe Umstände zur Rechtfertigung einer Überwachung geeignet, zB an Orten, an denen es regelmäßig zu Übergriffen unter Insassen kommt, sowie in Bereichen, in denen die Wahrscheinlichkeit strafbarer Handlungen deutlich erhöht ist (zB Abteilungen, in denen vorwiegend Suchtgiftkranke angehalten werden und es in Folge der Ausgabe von Substitutionsmitteln regelmäßig zu Suchtgifthandel kommt). Unberücksichtigt

bleibt im Gesetzesvorschlag auch der Umstand, dass Insassen von Strafvollzugsanstalten neben Strafgefangenen auch Untersuchungshäftlinge sind, deren Anhaltung keine Strafzwecke verfolgt und daher keine vergleichbare intentionale Einschränkung der persönlichen Lebensführung wie bei Strafgefangenen erlaubt.

Zudem wäre sicherzustellen, dass Strafvollzugsbedienstete nicht der Videoüberwachung unterliegen. In den Erläuterungen wird eingeräumt, dass eine Videoüberwachung der Anstalt und ihrer Insassen impliziert, dass auch Strafvollzugsbedienstete mitgefilmt werden. Der vorgeschlagene § 102b sieht diesbezüglich in Abs. 1 letzter Satz allerdings nur die Einschränkung vor, dass für andere Zwecke, insbesondere zur Leistungskontrolle der Strafvollzugsbediensteten, die Videoüberwachung nicht zulässig ist.

2.2.3. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen aber auch hinsichtlich der vorgeschlagenen Videoüberwachung der Außengrenzen von Strafvollzugsanstalten, die neben den Insassen und Strafvollzugsorganen vor allem auch Besucher, Anwälte, sonstige anstaltsfremde Personen sowie Passanten erfassen kann.

Abgesehen davon, dass im vorliegenden Entwurf jeglicher Anhaltspunkt dafür fehlt, welcher Bereich außerhalb der Anstaltsmauern von der Videoüberwachung erfasst werden soll, wäre (insbesondere in Hinblick auf Anstalten in eng verbautem Gebiet) sicherzustellen, dass öffentliche Bereiche im geringstmöglichen notwendigen Ausmaß von der Videoüberwachung erfasst werden und hinreichende Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Auch wenn die Videoüberwachung der Außengrenzen von Strafvollzugsanstalten zwar nicht grundsätzlich ungeeignet erscheint, die Abschließung der Strafgefangenen von der Öffentlichkeit zu sichern, so wäre zur Vereitelung von Fluchtversuchen die bereits erwähnte Echtzeitüberwachung besser geeignet als eine Aufzeichnung und ein gelinderer Eingriff in die Rechte der Betroffenen.

2.2.4. Hinsichtlich der Kennzeichnungspflicht nach § 102b Abs. 2 sollte insbesondere in Hinblick auf die Überwachung der Außengrenzen (von der potentiell auch Passanten betroffen sein können) eine an § 50d Abs. 1 Satz 2 DSG 2000 orientierte Regelung getroffen werden, wonach die Kennzeichnung so zu erfolgen hat, dass für potentiell Betroffene eine Ausweichmöglichkeit besteht.

2.2.5. Nach dem Wortlaut des § 102b Abs. 3 ist eine über die Maximalspeicherfrist von 48 Stunden hinausgehende Aufbewahrung nur dann zulässig, wenn es bereits zu gerichtlichen Verfolgungshandlungen gekommen ist. Analog dazu sollte eine längere Aufbewahrung auch für Ordnungsstrafverfahren nur dann möglich sein, wenn ein solches bereits eingeleitet wurde.

Die vorgeschlagene Bestimmung regelt nicht, unter welchen Voraussetzungen der Zugriff auf aufgezeichnete Videoüberwachungsdaten zulässig ist. Diesbezüglich wäre gesetzlich zu determinieren, welche Personen zu welchen Zwecken und in welchem Verfahren auf die Daten zugreifen dürfen; darüber hinaus wären weitere verfahrensrechtliche Aspekte, insbesondere eine Dokumentation der Zugriffe, zu regeln.

2.2.6. Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten: Die uneingeschränkte und permanente Videoüberwachung in sämtlichen Räumlichkeiten der Strafvollzugsanstalt (in denen sich Strafgefangene aufhalten), ohne zwischen öffentlichen Gemeinschaftsbereichen, persönlichen Lebensbereichen (insbesondere Zellen) sowie höchstpersönlichen Bereichen (zB Sanitärbereiche, Arztzimmer) zu differenzieren, stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Privatsphäre dar und ist in der vorgeschlagenen Form unverhältnismäßig.

Die Frage der Geeignetheit und Erforderlichkeit des Einsatzes von Videoüberwachungsanlagen zur Verhinderung der Begehung strafbarer Handlungen sollte anhand empirischer Nachweise nochmals einer grundlegenden Prüfung unterzogen werden. Insbesondere die Alternative einer Echtzeitüberwachung scheint – als gelinderes Mittel – nicht ausreichend in Erwägung gezogen.

Hinsichtlich der Außengrenzenüberwachung wäre näher zu bestimmen, welcher Bereich außerhalb der Anstaltsmauern von der Videoüberwachung erfasst werden soll, und dabei auch auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Bedacht zu nehmen.

Zu Z.10 (§.106a):

Es ist unklar, ob der in Abs. 1 verwendete Oberbegriff „Exekutivbefugnisse“ lediglich die Ermächtigung zur Ausübung unmittelbaren Zwanges und zum Waffengebrauch nach den §§ 101 Abs. 4 und 5, 104 bis 106 erfasst, oder alle Befugnisse nach dem StVG. Dies sollte klargestellt werden, zumal die Abs. 2 und 3 an den Begriff der „Exekutivbefugnisse“ anknüpfen.

Zu Z 20 (§ 156c Abs. 1a):

Die für einen Sexualdelinquenten vorgesehene weitere Voraussetzung, dass „aus besonderen Gründen“ Gewähr dafür geboten ist, dass er den elektronisch überwachten Hausarrest nicht missbrauchen werde, sollte durch Beispiele näher erläutert werden. In den Erläuterungen wird in diesem Zusammenhang nur auf eine „qualifiziert günstige Prognose“ und die „Äußerung der BEST“ verwiesen.

Zu Z 21 (§ 156d Abs. 1):

Durch die Begründung einer Zuständigkeit des Anstaltsleiters für alle Fälle der Bewilligung eines elektronisch überwachten Hausarrests geht der Rechtszug einheitlich an die Vollzugskammern. Diese sind nach den Erläuterungen weisungsfreie Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag „iSd. Art. 20 Abs. 2 BV-G [richtig: B-VG]“.

Gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG idF B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 2/2008 erfolgt die Weisungsfreistellung durch einfaches Gesetz. Zwar wird nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes durch die mit der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 2/2008 geschaffene Möglichkeit der einfachgesetzlichen Weisungsfreistellung von sog. Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag nicht bewirkt, dass die vor dieser Novelle ex constitutione bestehende Weisungsfreiheit derartiger Behörden – wie jene der Vollzugskammern – beseitigt wird (VfSlg. 19.452/2011). Schon aus Gründen der Rechtsklarheit wird aber angeregt, aus Anlass der Änderung der Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren (Art. I Z 11 [Entfall des § 121 Abs. 5 letzter Satz]) und der Zuweisung neuer Aufgaben an die Vollzugskammern die Weisungsfreistellung ausdrücklich im Gesetz anzuordnen. Jedenfalls muss aber seit Ablauf des 31. Dezember 2009 durch einfaches Gesetz ein angemessenes Aufsichtsrecht des obersten Organes, zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der weisungsfreien Organe zu unterrichten, vorgesehen sein (Art. 20 Abs. 2 letzter Satz iVm Art. 151 Abs. 38 letzter Satz B-VG). Es erscheint zumindest zweifelhaft, ob das allgemeine Aufsichtsrecht gemäß § 14 StVG dieser Anforderung entspricht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vollzugskammern im Zuge der Einrichtung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Abschaffung des administrativen Instanzenzuges mit 1. Jänner 2014 aufgelöst werden (Art. 151 Abs. 51 Z 8 iVm. Anlage A.14 B-VG idF Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012,

BGBl. I Nr. 51/2012), sodass eine Anpassung der entsprechenden Regelungen erforderlich sein wird.

Zu Z 22 (§ 156d Abs. 3):

Es ist unklar, für die Wahrnehmung welcher „Antragsrechte“ der im letzten Satz vorgesehene Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung gewährt werden soll, da der vorgeschlagene Abs. 3 „nur“ ein Äußerungs- und ein Verteidigungsrecht vorsieht. Sollte das Antragsrecht nach § 149 Abs. 5 StVG angesprochen sein, wäre der Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung dort zu regeln.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Vorbemerkung:

Es wird angeregt, das Gesetzesvorhaben zum Anlass zu nehmen, folgende legistische Berichtigung und Zitierungsanpassung vorzunehmen:

Artikel 5

Änderung des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990

Das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 – GSchG, BGBl. Nr. 256/1990, zuletzt geändert durch das Strafprozessreformbegleitgesetz II, BGBl. I Nr. 112/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 Abs. 2 wird die Wendung „Gerichtshöfe erster Instanz“ durch die Wendung „Landesgerichte“ ersetzt.

2. Im § 19 wird die Jahreszahl „1950“ durch die Jahreszahl „1991“ ersetzt.

3. Nach § 20 Abs. 1b wird folgender Abs. 1c eingefügt:

„(1c) § 18 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft, § 19 in der Fassung dieses Bundesgesetzes mit 1. Jänner 2013.“

Zu Art. I (Änderung des Strafvollzugsgesetzes):

Zur Artikelbezeichnung:

Statt der römischen Ziffer wäre die arabische Ziffer „1“ zu verwenden.

Zu Z 1 bis 3 (Inhaltsverzeichnis) und Z 25 (§ 181):

Nach dem Rechtsinformationssystem beinhaltet das StVG kein Inhaltsverzeichnis.

Zu Z 18 (§ 147):

Das Wort „durch“ wäre kursiv zu schreiben.

Zu Z 20 (§ 156c Abs. 1a):

Die weiteren Voraussetzungen für Sexualdelinquenten sollten nicht gleichzeitig als negative und positive Voraussetzungen („nicht in Betracht“, „im Übrigen ... nur dann“) formuliert werden; zudem erscheint die Wendung „im Übrigen und wenn ...“ umständlich.

Zu Art. 2 (Änderung der Strafprozessordnung 1975):

Da der Gesetzestitel nie formell geändert wurde, lautet er nach wie vor „Strafprozeßordnung 1975“; unter diesem Titel ist die Vorschrift auch im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) dokumentiert. Es erschiene daher zweckmäßig, eine formelle Anpassung an die neue deutsche Rechtschreibung vorzunehmen und ihn formell in „Strafprozessordnung 1975“ zu ändern.

Zum Einleitungssatz:

Jedenfalls müsste es im Einleitungssatz „Strafprozeßordnung (bzw. Strafprozessordnung) 1975“ lauten.

Zu Z 6 (§ 514 Abs. 21):

Richtigerweise wäre ein Abs. 22 anzufügen.

Zu Art. 3 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988):Zu Z 4 (Art. I § 60):

Statt „des Strafvollzugsgesetzes“ sollte es „StVG“ lauten.

Zu Art. 4 (Änderung des Bewährungshilfegesetzes):Zum Einleitungssatz:

Es sollte „BGBl. I Nr. 64/2010“ lauten.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Die Punkte „Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich“, „Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ und „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“ können entfallen, da sie bereits im Vorblatt enthalten sind.

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf eines Bundesgesetzes von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorgeht, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Im Übrigen wird auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, aufmerksam gemacht.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 1 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes):

Zu Z 5 und 12 bis 17 (§§ 16 Abs. 2 Z 10, 133a StVG):

In der Überschrift müsste es „§§ 16 Abs. 2 Z 10 ...“ lauten. Im ersten Satz sollte der Kurztitel (oder die Abkürzung) des Fremdenpolizeigesetzes 2005 korrekt wieder gegeben werden. Im dritten Satz sollte eine andere Formulierung als „andere Begriffe zur Verfügung stehen“ gewählt werden. Im letzten Satz müsste es „Abs. 2 Z 10“ lauten.

Zu Z 10 (Überschrift zu § 106a sowie § 106a StVG):

In der Vorbemerkung sollten die Kurztitel des Auslandseinsatzgesetzes 2001 und des Polizeikooperationsgesetzes korrekt wiedergegeben werden.

Zu Z 25 (§ 181):

Der erste Satz der Erläuterungen würde für einen Initiativantrag, nicht aber für eine Regierungsvorlage passen.

Zu Art. 3 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988):*Zu den Überschriften:*

Es wäre jeweils „Art. I“ vor der Paragrafenbezeichnung einzufügen.

Zu Z 1 (§ 32 Abs. 2 JGG):

Statt „§ 271 Abs. 3“ müsste es „§ 271a Abs. 3“ lauten.

Zu Z 2 (§ 36 Abs. 2 JGG):

Im ersten Satz des zweiten Absatzes müsste es „Art. 2 Z 1“ statt „Art. II Z 4“ lauten.

Im letzten Absatz wäre „Abs. 2“ nicht zu unterstreichen.

Zur Textgegenüberstellung:


Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001² (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere darauf, dass die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben hat und insbesondere keine Hinweise wie „aufgehoben“ zu geben sind, wenn geltende Bestimmungen aufgehoben werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

29. Oktober 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

² http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

| | | |
|---|--|--|
| Signaturwert | XwcKwB6DX6iBe14C45Wkjov4ZWocXxh/KVp+8NXgSdXTw2o4jB20P27qCwU/UdrB+eGm+GCqfXws2xsQSFpSy0LcwCiH86NVjNEmMj+x5aBXZxfkjDCATuRckbu/4tsge6h5HLuytK1ZuphPpshMdbjVTwpcMm+A1N+fv0rY0= | |
|  | Unterzeichner | serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT |
| | Datum/Zeit-UTC | 2012-10-30T08:36:24+01:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 294811 |
| | Methode | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung | |